Ihre Office Online Testversion läuft in Kürze ab. Um Ihre Bearbeitungsfunktionen zu erhalten, wählen Sie Office Online Premium aus.
Jetzt kaufen

Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Stand: 14. November 2007

Auf der Grundlage Brandenburgischer Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Stand: 14. November 2007

1. Allgemeines

§ 1 Die Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Universität Potsdam bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft und eine Gruppe im Sinne des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG).

(2) Organe der Studierendenschaft sind die ordnungsmäßig bestimmten Organe Plenum, Vollversammlung und Rat.

(3) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Belange der Mitglieder der Hochschule (siehe § 1 BbgHG), insbesondere hochschulpolitische, soziale, kulturelle und ökologische Belange,
2. Förderung und Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule,
3. Mitwirkung in den Gremien der Hochschule und in der Hochschulpolitik,
4. Pflege der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung,
5. Pflege der Kontakte zu ehemaligen Studierenden,
6. Pflege der Kontakte zu anderen Studierendenschaften.

(4) Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Die Studierendenschaft ist in Angelegenheiten ihrer Mitglieder, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, selbstständig.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben die Rechte und Pflichten.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an den Veranstaltungen und Organen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, sowie das Recht, Mitglieder der Organe der Studierendenschaft zu wählen und in die Organe gewählt zu werden, sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben die Verpflichtung, die ordnungsmäßigen Organe der Studierendenschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben die Verpflichtung, die Ordnungen der Studierendenschaft zu beachten und die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft zu befolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Mitglieder der Organe ordnungsmäßig eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Organs anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen reicht eine Mehrheit von 1/10 der Mitglieder aus.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist eine Sitzung des Rates beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Rates anwesend sind. Bei Wahlen und Abstimmungen reicht eine Mehrheit von 1/10 der Mitglieder des Rates aus.

(3) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft haben das Recht, an den Sitzungen der Organe der Studierendenschaft teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und Auskünfte zu verlangen. Sie haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sofern sie Mitglieder des Organs sind.

(4) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind grundsätzlich öffentlich. Eine Ausnahme liegt vor, wenn es sich um personelle Angelegenheiten handelt oder wenn die Sitzung nicht-öffentlich beschlossen wird. Die Sitzungen des Rates können nicht-öffentlich beschlossen werden, wenn es sich um personelle Angelegenheiten handelt oder wenn die Sitzung nicht-öffentlich beschlossen wird.

§ 4 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Wahlen der Mitglieder der Studierendenschaft sind nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Die Wahlen der Studierendenschaft sind nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Die Wahlen der Studierendenschaft sind nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(4) Die Wahlen der Studierendenschaft sind nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.